

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplans „Schwärze“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat am 23.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Schwärze“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat am 26.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf gebilligt und die Auslegung des Planentwurfs beschlossen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.11.2020

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets entsprechend § 4 BauNVO geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich beim **Bürgermeisteramt Rottenacker, Bühlstraße 7, 89616 Rottenacker** während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Entwurf des Bebauungsplans hängt mit Begründung vom

14.12.2020 bis einschließlich 25.01.2021

beim Bürgermeisteramt Rottenacker, Bühlstraße 7, 89616 Rottenacker öffentlich aus. **Die Planunterlagen hängen am Rathauseingang an der Fensterfront aus und können von außen gut eingesehen werden.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Rottenacker, Bühlstraße 7, 89616 Rottenacker abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und der Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können, §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 6 BauGB.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag, Vormittag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch, Nachmittag: 14.00 bis 17.30 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.rottenacker.de/bebauungsplaene.html> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Rottenacker, 04.12.2020

Karl Hauler
Bürgermeister